

17.03.94

U

Verordnung**des Bundesministeriums für
Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit**

**Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung des
Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Gütersloh****A. Zielsetzung**

Auf Grund des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282) ist für den militärischen Flugplatz Gütersloh durch Verordnung vom 23. Juni 1975 (BGBl. I S. 1483), die durch Verordnung vom 25. Juni 1981 (BGBl. I S. 563) geändert worden ist, ein Lärmschutzbereich festgesetzt worden.

Da der militärische Flugbetrieb mit Strahltriebwerkflugzeugen auf dem Flugplatz Gütersloh eingestellt worden ist, sind die Voraussetzungen für das Bestehen eines Lärmschutzbereichs nach § 1 Nr. 2 des Fluglärmgesetzes entfallen. Eine nach § 1 Nr. 1 des Gesetzes relevante zivile Anschlußnutzung des Flugplatzes soll nicht erfolgen. Der Lärmschutzbereich ist daher aufzuheben.

B. Lösung

Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Gütersloh.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die ersatzlose Aufhebung des Lärmschutzbereichs hat weder für Bund, Länder und Gemeinden noch für die Wirtschaft Kosten zur Folge. Deshalb sind auch keine preislichen Auswirkungen von der Maßnahme zu erwarten.

17.03.94

U

Verordnung

**des Bundesministeriums für
Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit**

**Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung des
Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Gütersloh**

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (321) - 235 04 - Lä 96/94

Bonn, den 17. März 1994

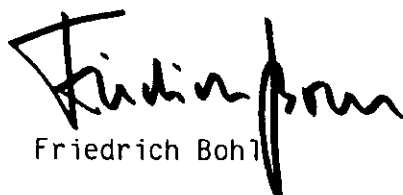
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit zu erlassende

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die
Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militä-
rischen Flugplatz Gütersloh

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohlen

Verordnung zur Aufhebung
der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs
für den militärischen Flugplatz Gütersloh

Vom

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282), der durch Artikel 3 der Dritten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung:

Artikel 1

Die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Gütersloh vom 23. Juni 1975 (BGBl. I S. 1483), die durch Verordnung vom 25. Juni 1981 (BGBl. I S. 563) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1994

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit

B e g r ü n d u n g

Auf Grund des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282) ist für den militärischen Flugplatz Gütersloh durch Verordnung vom 23. Juni 1975 (BGBl. I S. 1483), die durch Verordnung vom 25. Juni 1981 (BGBl. I S. 563) geändert worden ist, ein Lärmschutzbereich festgesetzt worden.

Der militärische Flugbetrieb mit Strahltriebwerkflugzeugen auf dem militärischen Flugplatz Gütersloh ist eingestellt worden. Eine für die Festsetzung eines Lärmschutzbereichs nach § 1 Nr. 1 des Fluglärmgesetzes relevante zivile Anschlußnutzung des Flugplatzes ist nicht vorgesehen.

Da die Voraussetzungen für die Festsetzung eines Lärmschutzbereichs nach § 1 des Fluglärmgesetzes für den militärischen Flugplatz Gütersloh entfallen sind, ist die o.a. Verordnung aufzuheben. Der Status des Platzes als militärischer Flugplatz und die Bauhöhenbeschränkungen werden dadurch nicht berührt.

Die ersatzlose Aufhebung des Lärmschutzbereichs hat weder für Bund, Länder und Gemeinden noch für die Wirtschaft Kosten zur Folge. Deshalb sind auch keine preislichen Auswirkungen von der Maßnahme zu erwarten.

20.05.94

Beschluß
des Bundesrates

**Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung des
Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Gütersloh**

**Der Bundesrat hat in seiner 669. Sitzung am 20. Mai 1994 beschlossen, der Verordnung
gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.**